

Rechtsanwaltskanzlei  
Tarneden & Inhestern

RECHTSANWÄLTE

ROLF TARNEDEN - PATRICK INHESTERN - HORST-OLIVER BUSCHMANN

[www.studienplatzklagen.net](http://www.studienplatzklagen.net)

---

Köbelinger Str. 1

30159 Hannover

Telefon: 0511 – 220 620 60

Telefax: 0511 – 220 620 66

e-mail: [tarneden@tarneden-inhestern.de](mailto:tarneden@tarneden-inhestern.de)

---

## PREISVERZEICHNIS „NICHT-ZVS- STUDIENGÄNGE“

ERMITTELN SIE IHRE KOSTEN SELBT IN 3 SCHRITTEN!

Für alle Studienbewerber, die einen Studienplatz in einem Studiengang anstreben, der nicht über die ZVS vergeben wird, gelten nachstehende Preisinformationen.

-> Sie können ihr Kostenrisiko in 3 einfachen Schritten ermitteln:

### 1. Schritt

Es gibt drei gängige Streitwerte, nämlich 2.500 €, 3.750 € und 5.000 €. Daran werden Anwalts- und Gerichtskosten berechnet. Ordnen Sie einfach **mit der Tabelle unter Ziffer 1** das Bundesland, das Sie interessiert, dem Streitwert zu.

### 2. Schritt

Sodann gleichen Sie den Streitwert mit der **Kostentabelle unter Ziffer 2**. ab und Sie haben Ihr Kostenrisiko für das gerichtliche Eilverfahren.

### 3. Schritt

#### Zusätzliche Kosten?

Für weitere Kostenrisiken verweise ich auf Ziffer 3. **Zumeist kommen 150,00 € hinzu**, da sich die meisten Mandanten dafür entscheiden, dass der Anwalt auch außergerichtlich den Fall vertritt.

### 4.

#### Beispiel:

Sie interessieren sich für eine Klage in Niedersachsen?

<b>Schritt 1:</b>	Streitwert in Niedersachsen (Ziff.1.):	<b>5.000,00 €</b>
<b>Schritt 2:</b>	Abgleich mit Kostentabelle ergibt (Ziff. 2)	<b>670,95 €</b>
<b>Schritt 3:</b>	Anwalt soll auch außergerichtlich Ihren Fall führen (Ziff. 3)	<b>150,00 €</b>
<b>Gesamtkostenrisiko:</b>		<b>820,95 €</b>
(= 670,95 €+150,00 €)		

Eine Tabelle zur Selbstermittlung der Kosten ist hier am Ende angefügt

### 5. Hat es nicht geklappt?

Kein Problem: Schicken Sie mir Ihre Anfrage per e-mail ([tarneden@tarneden-inhestern.de](mailto:tarneden@tarneden-inhestern.de)) oder Fax (0511. 220 620 66) und ich sende Ihnen kurzfristig (kostenfrei) einen Kostenanschlag zu

### 1. Schritt:

#### Welcher Streitwert gilt in welchem Bundesland?

Die Anwalts- und Gerichtskosten richten sich nach dem Streitwert. Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt durch das Gericht und ist durch den Anwalt nicht zu beeinflussen. In Deutschland sind gängig Streitwertfestsetzungen von 2.500,00 €, 3.750,00 € und 5.000,00 €. Soweit hier bekannt, werden in den Bundesländern die Streitwerte wie folgt festgesetzt (die Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit wird keine Haftung übernommen).

Zuordnung der Bundesländer zum Streitwert von		
2.500,00 €	3.750,00 €	5.000,00 €
Bayern Sachsen Rheinland-Pfalz	Hamburg	Berlin Brandenburg Bremen Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Sachsen-Anhalt Saarland Baden-Württemberg Schleswig-Holstein Thüringen

### 2. Schritt:

#### Die Streitwertfestsetzungen und die Kostentabelle

Die Kosten für ein gerichtliches Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (ohne Klage in der Hauptsache und davon ausgehend, dass sich die verklagte Universität nicht anwaltlich vertreten lässt) belaufen sich dann auf folgende Kosten:

<b>Streitwert</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Anteil Anwaltskosten</b>	<b>Anteil Gerichtskosten</b>
2.500,00 €	394,37 €	272,87	121,50
3.750,00 €	560,32 €	402,82	157,50
5.000,00 €	670,95 €	489,45	181,50

Sie sehen, dass die Kostenunterschiede ganz enorm sind.

Teilweise lassen sich die Universitäten anwaltlich vertreten. Soweit dies hier bekannt ist, sind diese Kosten hinzuzusetzen. Dies muss – da einzelfallbezogen – dann einem individuellen Kostenvoranschlag vorbehalten bleiben. Bei Interesse erstelle ich Ihnen einen solchen kurzfristig.

### **3. Schritt:**

#### **Rechtsschutzversicherung? Zusätzliche Kosten? Kostenermäßigung?**

##### **3.1.**

Wenn Ihre Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage gibt, werden vorstehende Kosten vollständig übernommen (es sei denn, Sie haben einen Selbstbehalt).

##### **3.2.**

Vorstehende Kosten beziehen sich sämtlich auf das **gerichtliche** Verfahren. Bezeichnet ist das Kostenrisiko. Kostenrisiko bezeichnet die Kosten, die Sie tragen müssen, wenn Sie verlieren. Obsiegen Sie durch gerichtliche Entscheidung, müssen diese Kosten in aller Regel von der Hochschule getragen werden.

##### **3.3.**

Es muss auch **außergerichtlich** ein Antrag gestellt werden und ggf. auch erhebliche Tätigkeit entfaltet werden. Zumeist übernehme ich auch die außergerichtliche Vertretung. **Dann kommen je Universität 150,00 € hinzu.**

##### **3.4.**

Ferner können noch gesonderte Kosten im Verwaltungsverfahren gegenüber der Universität entstehen. Dies Kosten sind aber in der Regel marginal. Zumeist fallen dort überhaupt keine Verwaltungskosten an.

##### **3.5.**

Schließlich ist besonders darauf hinzuweisen, dass das Kostenrecht der Studienplatzklage äußerst kompliziert ist. Die vorstehenden Beispielrechnungen legen den zu erwartenden Normalverlauf eines Studienplatzklageverfahrens in dem genannten Bundesland wieder. Die angegebenen Zahlen beruhen auf Erfahrungswerten aus anderen Verfahren, in denen die Mandanten mit diesen Kosten ausgekommen sind. Bitte beachten Sie, dass es sich nicht um Festpreise handelt. Je nach Verfahrensablauf können die Kosten steigen oder auch sinken. Die von mir vorgenommene Kalkulation ist weder knapp noch hoch. Sie bemisst sich an dem, was bei normalem Gang tatsächlich zu erwarten ist.

Eine **Kostensteigerung** ist insbesondere dann zu erwarten, wenn ein **Vergleich** geschlossen wird. Da damit in der Regel die Erlangung des Studienplatzes verbunden ist, hat hier noch kein Mandant gezögert, diese zusätzlichen Kosten zu tragen. Sie belaufen sich auf genähert bis zu 500,00 €.

Eine **Kostensteigerung** ist auch zu erwarten, wenn eine **mündliche Verhandlung** notwendig wird. Dies ist jedoch in 98 % der Fällen nicht zu erwarten. Sollte eine mündliche Verhandlung notwendig werden, müssen die Kosten konkret errechnet werden. Sie hängen auch maßgeblich davon ab, wie weit das Gericht von meinem Kanzleisitz entfernt ist, also davon, wie hoch die Fahrtkosten sind.

Eine **Kostensteigerung** ist auch zu erwarten, wenn die Hochschule den Kläger durch Ihre Bescheidung dazu zwingt, einen zweiten Antrag zu stellen, eine so genannte Klage in der Hauptsache. Dadurch erhöht sich das Kostenrisiko mindestens um das in der Tabelle unter Ziffer 1. genannte Risiko, was einer Verdoppelung entspricht. Zumeist ist dies jedoch nicht der Fall. Sollte es darauf ankommen, erhalten Sie rechtzeitig vorher darüber Nachricht von mir, damit Sie die volle Kostenkontrolle haben.

Eine Kostensenkung erfolgt, wenn sich die Universität nicht anwaltlich vertreten lässt oder eine Klage in der Hauptsache entbehrlich wird. Auch sinken die Gerichtskosten, wenn Klage oder Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurück genommen wird. Wird die Klage in der Hauptsache zurück genommen, reduzieren sich die Gerichtskosten von 363,00 € auf 121,00 €.

#### 4. **Mögliches Beschwerdeverfahren bei Unterliegen**

Wenn Sie den Studienplatz eingeklagt haben, ist mein Mandat beendet.

Sollte die Studienplatzklage abgewiesen sein, ist zu prüfen, ob Beschwerde eingelegt wird.

Sie erhalten von mir nach jedem Beschluss die Information einschließlich einer Empfehlung für oder gegen ein Beschwerdeverfahren (2. Instanz). Hier trennt sich die Spreu vom Weizen bei den Hochschulanwälten: Während in erster Instanz alle Antragsteller dieselbe Gerichtsentscheidung erhalten, ist es in zweiter Instanz anders: Nur der Mandant gewinnt, dessen Anwalt die Argumente bringt, die der Richter dazu verwendet, dass weitere Studienplätze hinzukommen. Ich habe in der Vergangenheit zahlreiche Beschwerdeverfahren geführt. Diese Beschwerden hatte vielfach – und darauf kommt es an – Erfolg. Beschwerdeempfehlungen gebe ich erfahrungsgemäß statistisch in weniger als 40 % der Fälle (so schlecht sind die Entscheidungen in erster Instanz auch nicht).

Bei einem Beschwerdeverfahren kämen indes weitere Kosten hinzu. Das Kostenrisiko für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Streitwert	Gesamtkosten	Anteil Anwaltskosten	Anteil Gerichtskosten
------------	--------------	----------------------	-----------------------

2.500,00 €	274,06 €	112,06	162
3.750,00 €	379,58 €	169,58	210
5.000,00 €	444,90 €	202,90	242

Auch hier kann sich das Kostenrisiko erhöhen oder ermäßigen. Insoweit verweise ich auf Ziffer 3.

Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich gern mit mir in Verbindung.

Einen Kostenvoranschlag erstelle ich Ihnen selbstverständlich kurzfristig auf Anfrage.

Rolf Tarneden  
Rechtsanwalt

**Tabelle zur Selbstermittlung des Kostenrisikos (in der ersten Zeile ein Beispiel: Leibniz Universität Hannover)**

<b>Bundesland + Streitwert -&gt; Ziffer 1</b>	<b>Kosten I. Instanz -&gt; Ziffer 2</b>	<b>Sonderkosten -&gt; Ziffer 3</b>	<b>Gesamtkosten</b>
Niedersachsen 5000 €	670,95 €	150,00 € Anwalt außergerichtlich	820,95 €